



Beitragsordnung

des Vereins der Freunde und Förderer der Lindenhofschule Halver e.V.

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 der Satzung des Vereins erstellt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Kassenverwaltung

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, den Beitrag in Sonderfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

2. Die Mitgliederversammlung hat am 22.03.2022 diese Beitragsordnung beschlossen. Sie wird den Mitgliedern zugeleitet und tritt am 01.05.2022 in Kraft. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird diese mit der Beitrittserklärung ausgehändigt.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
I.R. beantragt ein volljähriges Familienmitglied die Mitgliedschaft.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von drei Monaten**.

4. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Beitrittserklärung, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
5. Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar. Mitglieder, die dem Verein im Laufe eines Kalenderjahres neu beitreten, zahlen erstmalig im darauffolgenden Kalenderjahr den Beitrag.
6. Die Beiträge werden jeweils am **15. September** eines Kalenderjahres mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss.

7. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an die Schule zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
8. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (*z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.*) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

Halver, 22.03.2022